

## GPM – Gesellschaft für Pferdemedizin e. V.



### Der GPM-Kaufuntersuchungsvertrag – ein Interview mit Rechtsanwalt Kai Bemann

Vor 2 Jahren wurde der GPM-Kaufuntersuchungsvertrag entwickelt, der die Anpassung des Röntgenleitfadens an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklung in der Rechtsprechung berücksichtigt. In einem kürzlich erschienenen „Kommentar zum GPM-Kaufuntersuchungsvertrag 2018“ erläutern die Autoren Peter Stadler, Kai Bemann und Eberhard Schüle aus tiermedizinischer und juristischer Sicht die mögliche Reduktion der tierärztlichen Haftungsrisiken bei Anwendung des neuen Kaufuntersuchungsvertrages. Hier wurde Mitautor Kai Bemann, Rechtsanwalt in Verden (Aller), im Interview befragt.



► Abb. 1 Rechtsanwalt Kai Bemann.

Herr Bemann, auf welcher juristischen Einordnung der Kaufuntersuchung (KU) beruht das gestiegene Haftungsrisiko des kaufuntersuchenden Tierarztes?

Mehrere ineinander greifende Umstände erhöhen in ihrer Gesamtheit das Haftungsrisiko. Zum einen führt die vom BGH ausgelöste werkvertragliche Typisierung der tierärztlichen Kaufuntersuchungstätigkeit zu einer Beschränkung der Vertragsgestaltungsmöglichkeiten und zu einem erfolgsbezogenen Anspruchsdenken in den Kreisen der am Pferdehandel beteiligten und mit den Kaufuntersuchungsleistungen in Berührung kommenden Personen. Zum anderen führt die Möglichkeit, dass ein kaufuntersuchender Tierarzt nach den Feststellungen des BGH gesamtschuldnerisch neben dem Pferdeverkäufer im Wege des sog. „großen Schadenersatzes“ auf eine Befreiung von allen Kaufvertragswirkungen in Anspruch genommen werden kann, häufig zu der Entscheidung des Käufers, nur den Tierarzt in Anspruch zu nehmen, weil dieser aufgrund des im Hinblick auf berufsrechtliche Vorgaben zwangsläufig bestehenden

Berufshaftpflichtversicherungsschutzes als solventer Schuldner einzuschätzen ist.

Letztlich nimmt unsere heutige Gesellschaft erlittene Nachteile regelmäßig nicht mehr als Schicksalsschlag, sondern als Haftungsfall wahr.

**In der neuen Rechtsprechung haftet der vom Käufer beauftragte Tierarzt im Falle eines Mangels des Pferdes, der bei der tierärztlichen Untersuchung nicht pflichtgemäß als Befund erhoben wurde gegenüber dem Käufer des Pferdes neben dem Verkäufer als Gesamtschuldner und nicht subsidiär. Wie kann man das verstehen? Können Sie ein konkretes Beispiel nennen?**

Das Wesen eines zwischen untersuchendem Tierarzt und Pferdeverkäufer bestehenden **Gesamtschuldverhältnisses** ist dadurch gekennzeichnet, dass der Käufer wählen kann, ob er gegen den Tierarzt oder

gegen den Verkäufer oder gegen beide gemeinsam seine Ansprüche geltend macht. Das klassische Beispiel ist der pflichtwidrig **nicht erhobene oder beschönigend beschriebene Röntgenbefund**, der sich dann aber letztlich als Ursache einer **Funktionsbeeinträchtigung** erweist. Aber auch der vom Käufer beauftragte Tierarzt, der das Zittern der Unterlippe des untersuchten Pferdes nicht als besonderen Befund qualifizierte und zur Begründung erklärte, dass er auch schon mal vor Angst gezittert habe, haftet als Gesamtschuldner neben dem Verkäufer, wenn sich der klinische Befund als Symptom einer Erkrankung am sog. Shivering-Syndrom darstellt.

**Aufgrund einer Vielzahl unterschiedlicher Kaufuntersuchungsverträge herrscht z. Z. Unsicherheit unter den Kollegen, welcher KU-Vertrag in der täglichen Praxis genutzt werden sollte. Worin sehen Sie aus juristischer Sicht die Vorteile der Nutzung des KU-Vertrages der GPM?**

Der von der GPM konzipierte Vertrag zeichnet sich durch Klarheit und Übersichtlichkeit aus, sodass Auslegungsvarianten vorgebeugt wird. Außerdem beschreibt er die Möglichkeiten der tierärztlichen Kaufuntersuchung und ihre Grenzen besonders deutlich, sodass er der tiermedizinischen **Aufklärungspflicht** substantiiert Rechnung trägt.

Besonders hervorzuheben ist das Kernstück der vertraglichen Neugestaltung in Form eines zwischen dem Tierarzt und seinem Auftraggeber vereinbarten **Nichtangriffspakts** (pactum de non petendo). Dadurch verpflichtet sich der Auftraggeber in jedem Fall einer Mangelrüge **zunächst nur gegen den Verkäufer** vorzugehen, ohne dass damit ein Verlust oder gar Verzicht etwaiger Tierarzthaftungsansprüche verbunden wird. Dies hat den großen Vorteil, dass ein

Pferd im Fall einer begründeten Mangelrüge sogleich dorthin zurückgelangt, wo es herkam und nicht beim Tierarzt „zwischengeparkt“ werden muss. Sollte sich eine Klausel dieser Vereinbarung irgendwann als unwirksam erweisen, entsteht den Vertragsparteien kein Schaden, weil an die Stelle einer unwirksamen Klausel stets das Gesetz tritt.

Im GPM-Vertrag werden nur die standardisierten Kaufuntersuchungsleistungen als „Werkvertrag“ eingeordnet, während alle Maßnahmen der weiterführenden Untersuchung einem gesondert zu schließenden Vertrag zugewiesen werden, die dienstvertraglich typisiert sind. Wie sollte der Pferdeterarzt diese Unterscheidung dem Auftraggeber deutlich machen? Welche Vorgehensweise schlagen Sie dem Pferdepraktiker vor, um mit geringem Haftungsrisiko die weiterführenden Untersuchungen durchzuführen, dem Auftraggeber zu kommunizieren und zu dokumentieren?

Es ist jedenfalls nicht das Ziel des GPM-Kaufuntersuchungsvertrages, den Qualitätsstandard der tierärztlichen Leistungen niedrig zu halten. Vielmehr soll der kaufuntersuchende Tierarzt dazu angeleitet werden, seinen Auftraggeber weiterhin über die Möglichkeiten zu informieren, die zur Abklärung besonderer oder verdächtiger Befunde über das Standarduntersuchungsprogramm hinausgehend bestehen.

Er soll diese Maßnahmen nur nicht mehr im Rahmen des Kaufuntersuchungsvertrages, sondern in Erfüllung eines weiteren zu schließenden Vertrages erbringen, weil es sich bei den Untersuchungen zur Abklärung besonderer und verdächtiger Befunde um heilkundlich indizierte Leistungen handelt, die für sich genommen **dienstvertraglich** zu qualifizieren sind, während sie aufgrund der bisherigen Rechtsprechungslinie des Baurechtssenats des BGH als **erfolgsbezogen** zu bewertende **werkvertragliche** Leistungen zu qualifizieren wären, wenn

sie weiterhin im Gesamtgefüge des Kaufuntersuchungsvertrages abgearbeitet und in einem Bericht dokumentiert würden.

Das Stichwort im Gespräch mit dem Auftraggeber müssen stets die **heilkundliche Indikation** der weiterführenden Untersuchung und ihr **diagnostischer Charakter** im Vergleich zur bloßen Befundsammlung des reinen Kaufuntersuchungs geschehens sein.

In vielen Pferdekliniken und -praxen wird aktuell das Honorar für die Kaufuntersuchung in Abhängigkeit vom angegebenen Wert des Pferdes vereinbart. Im KU-Vertrag wird hierfür eine Grundgebühr plus eine Untersuchungsgebühr (x % des Wertes/Kaufpreises) vorgeschlagen. Ist es auch aus juristischer Sicht sinnvoll, das Honorar an den Kaufpreis zu binden, da der Wert des Pferdes das tierärztliche Haftungsrisiko maßgeblich beeinflusst?

Das Risiko, grundsätzlich aus einer Kaufuntersuchung in die Haftung genommen zu werden, besteht völlig unabhängig vom Kaufpreis/Wert des untersuchten Pferdes, weil die vom Tierarzt **geschuldete Sorgfalt** bei der Erbringung seiner Leistungen nicht vom Kaufpreis des Pferdes abhängt. Aus juristischer Sicht ist es deshalb nicht erforderlich, die Tierarztgebühren in ein prozentuales Verhältnis zum Wert des untersuchten Tieres zu setzen.

Es ist allerdings gerecht, die wirtschaftlichen Folgen einer Haftung in ein angemessenes Verhältnis zur Höhe der anfallenden Tierarztgebühren zu setzen. Dies gilt insbesondere in Ansehung der besonders hohen Versicherungsprämien, die für die Berufshaftpflichtversicherung kaufuntersuchender Tierärzte geschuldet werden. Diesem tierärztlichen Interesse trägt der GPM-Kaufuntersuchungsvertrag Rechnung, indem er den Vertragsparteien die Möglichkeit bietet, eine von ihnen als angemessen erachtete Vergütung auszuhandeln und dies im Vertrag zu dokumentieren.

Soweit der Tierarzt über den Standard hinausgehende, heilkundlich indizierte Leistungen vornimmt, sollte dies dem gesetzlichen Abrechnungsmodus der GOT unterliegen. Im Übrigen möchte ich mich als Jurist getreu dem Grundsatz „*judex non calculat*“ nicht zu rein wirtschaftlichen Themen der tierärztlichen Berufsausübung äußern.

Herr Bemann, vielen Dank für das Interview.

#### INFO

Die Neuaufgabe des Kaufuntersuchungsvertrags steht Mitgliedern der GPM seit März 2020 als ausfüllbare PDF-Datei auf der GPM-Homepage zur Verfügung. Für Nicht-Mitglieder ist sie im GPM-Shop erhältlich. Die englische Version des Kaufuntersuchungsvertrags ist als ausfüllbare PDF-Datei ebenfalls über den GPM-Shop erhältlich.

<https://gpm-vet.de/shop>

Stadler P, Bemann K, Schüle E. Kommentar zum GPM-Kaufuntersuchungsvertrag (2018). *Pferdeheilk* 2020; 36: 119–127

Bemann K, Stadler P, Schüle E. Kommentar zum Kaufuntersuchungsvertrag 2018. *Agrar- und Umweltrecht* 2020: 242–249

#### KONTAKT

Gesellschaft für Pferdemedizin e.V.  
Hahnstr. 70  
60528 Frankfurt a. M.  
Tel.: 0 69/2 49 69 00-0  
Fax: 0 69/25 49 69 00-69  
Geschäftsführerin: Dr. Doris Börner  
Mitgliederservice: Herr Yves Colombel  
[info@gpm-vet.de](mailto:info@gpm-vet.de)  
[www.gpm-vet.de](http://www.gpm-vet.de)